

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Windenschleppgemeinschaft
"äußerst schleppend" e.V.
Jürgen Rummel
August-Lämmle-Straße 23

73037 Göppingen

Gmund, den 11.04.1994 R/b

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
auf dem Fluggelände "Kuchalb", 73072 Donzdorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags der Windengemeinschaft "äußerst schleppend" e.V.
vom 09.03.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1
LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und
Gleitsegeln erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände
Kuchalb mit den Flurnummern (2521), 2393, 2394/1
(Startplätze), 2393, 2394/1, 2530, 2164 (Landeplätze)
, Gemarkung Donzdorf und Gingen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden.
Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers
und für Nichtmitglieder.
4. Es wird eine Gebühr von DM 120,-- erhoben.

Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen
erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigelegten Kar-
ten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn
die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger
Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrecht-
erhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel der DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Die Erteilung weiterer Bedingungen und Auflagen bleibt vorbehalten.
9. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

Begründung:

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i.V. mit Abschnitt VI. Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb